

23./X. 1914.

**Der Paketverkehr nach vielen  
Feldpostämtern offen.**

Der private Feldpostpaketverkehr ist ab 24. d. M. für nachstehende Feldpostämter zulässig: 9, 11, 16, 21, 31, 33, 34, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 49, 51, 55, 61, 66, 68, 69, 76, 78, 81, 84, 85, 88, 95, 96, 106, 111, 113, 119, 140, 151, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 211, 212, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310 und 311.

Es werden lediglich Pakete mit Uniformen und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhen und Wäsche) zugelassen und eine Verpackung in wasserdichtem Stoff (Wachsleinwand) oder Holzkisten gefordert. Höchstgewicht der Pakete 10 Kilogramm, größte Länge 80 Zentimeter. Die Versendung von Eßwaren ist strengstens verboten.

Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung des Paketes zu verlangen. Im Falle der Weigerung oder Konstatierung einer nicht entsprechenden Inhaltsangabe ist das Paket zurückzuweisen.